

Statuten der Säntis-Schwebebahn AG

I.

Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1

Unter der Firma

„Säntis-Schwebebahn AG“

besteht auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Urnäsch.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Luftseilbahn von der Schwägalp nach dem Säntis und die Förderung des Tourismus in den umliegenden Gebieten.

Sie kann Gastwirtschaftsbetriebe und andere Betriebe, welche diesem Zwecke dienen, entweder selber führen oder sich an solchen Unternehmen beteiligen oder mit ihnen zusammenarbeiten.

Sie kann Einrichtungen der Versorgung und Entsorgung betreiben oder sich daran beteiligen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, übertragen, verwalten und belasten.

II.

Aktienkapital

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt Fr. 2'400'000.- und ist in 48'000 Aktien à 50 Franken eingeteilt.

Art. 3a

Der Verwaltungsrat kann innerhalb von zwei Jahren das Aktienkapital der Gesellschaft in einem oder mehreren Schritten um maximal CHF 600'000.-- erhöhen durch die Ausgabe von maximal 12'000 vollständig zu liberierende Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 50.-. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabebetrag, die Art der Einlage (Bar- oder Sacheinlage, Sachübernahme oder Verrechnung mit Forderungen gegenüber der Gesellschaft) und den Beginn der Dividendenberechtigung zu bestimmen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird gewahrt. Sofern das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre gewahrt ist, kann der Verwaltungsrat die neuen Aktien nach seinem Ermessen zeichnungswilligen Personen zuteilen. Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist gemäss den Statuten beschränkt.

Art. 4

Die Aktien lauten auf den Namen und sind voll liberiert.

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Art. 5

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 6

Die Aktien können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung. Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung bzw. Begründung einer Nutzniessung aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtige Gründe gelten:

- das Fernhalten von Erwerben, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
- die Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen (Der Verwaltungsrat darf die Selbständigkeit als gefährdet betrachten, soweit der Erwerber direkt oder indirekt mit mehr als zehn Prozent am Aktienkapital beteiligt ist);
- wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Wenn die Eintragung bereits erfolgt ist, kann der Verwaltungsrat diese streichen, wenn sie durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen ist. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden. Für die Gesellschaft gilt der zuletzt im Aktienbuch eingetragene Eigentümer oder Nutzniesser als Aktionär.

Die Gesellschaft kann dem Veräusserer der Aktien anbieten, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

Art. 7

Falls die Generalversammlung bei einer Kapitalerhöhung das Bezugsrecht weder einschränkt noch aufhebt, entscheidet der Verwaltungsrat über die Zuteilung jener Aktien, für die das Bezugsrecht nicht ausgeübt wird.

Der Verwaltungsrat setzt die Emissionsbedingungen und Einzahlungstermine fest.

III.

Gesellschaftsorgane

Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Aktionäre,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 9.1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 9.2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- 9.3. Genehmigung des Jahresberichtes;
- 9.4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- 9.5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 9.6. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Ende des letzten Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es als erforderlich erachten oder wenn einer oder mehrere der Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, es unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

Art. 11

Die Einladung erfolgt spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Jahresbericht) und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Die Aktionäre sind hierüber in der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung zu unterrichten.

Art. 12

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 13

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser berechtigt, welche innert der in der Einladung angegebenen Frist einen Stimmrechtsausweis angefordert haben.

In der Zeit zwischen der Einladung zur Generalversammlung und deren Abhaltung ist das Aktienregister geschlossen.

An der Versammlung anwesende Aktionäre können sich nicht, abwesende nur durch einen andern eingetragenen Aktionär oder Nutzniesser vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht des im Aktienregister eingetragenen Aktionärs oder Nutzniessers vorzulegen.

Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfalle durch ein vom Verwaltungsrat hierzu bestimmtes Mitglied geleitet.

Der Versammlungsleiter ernennt zwei Stimmenzähler und den Sekretär. Diese unterzeichnen zusammen mit dem Vorsitzenden das vom Sekretär erstellte Protokoll. Die Stimmenzähler stellen die Zahl der an der Versammlung anwesenden Aktionäre sowie der vertretenen Aktienstimmen fest und nehmen bei Abstimmungen und Wahlen, deren Ergebnis nicht ohne weiteres feststeht, das Mehr auf.

Art. 15

Auf jede Aktie entfällt eine Stimme. Kein Aktionär oder Nutzniesser darf in der Generalversammlung mit eigenen oder mit vertretenen fremden Aktien mehr als ein Fünftel sämtlicher vertretenen Aktien auf sich vereinigen. Weitere Aktien gelten als nicht vertreten.

Art. 16

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 17

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In der Regel finden die Abstimmungen und die Wahlen mit offenem Handmehr statt. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen können auf Antrag eines Aktionärs von der Generalversammlung beschlossen oder vom Vorsitzenden abgeordnet werden.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 18

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 9 Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von drei Jahren, wobei jedes Jahr die Amtsdauer eines Drittels der Mitglieder endigt. Wiederwahl ist möglich.

Ersatzwahlen für während der Amtsdauer ausgeschiedene Mitglieder finden für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes statt.

Art. 19

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Er bezeichnet den Sekretär. Dieser braucht nicht Aktionär zu sein.

Art. 20

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Art. 21

Die von Gesetzes wegen unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben vorbehalten, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, die für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen und bestimmt die Art der Zeichnung. Die Zeichnungsberechtigung richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Der Verwaltungsrat ist auch befugt, zur Führung laufender Geschäfte oder spezieller Zweige derselben Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen oder andere Bevollmächtigte zu ernennen, die nicht Aktionäre sein müssen. Er bestimmt die Obliegenheiten und die Art der Zeichnungsbefugnis dieser Personen.

Art. 22

Jedes Mitglied der Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 23

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeiten entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

Art. 24

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichtscheid.

Der Präsident kann dem Verwaltungsrat Anträge zur Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg unterbreiten. Widerspricht ein Mitglied, so greift das ordentliche Verfahren Platz.

Das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen. Es ist dem Verwaltungsrat auf seine nächste Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

C. Die Revisionsstelle

Art. 25

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

IV.

Jahresrechnung, Gewinnverteilung

Art. 26

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 27

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.

Art. 28

Über die Verwendung des Jahresgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Auflagen.

Art. 29

Dividenden, die innert fünf Jahren nach Fälligkeit nicht bezogen werden, fallen dem allgemeinen Reservefonds zu.

V.

Bekanntmachungen

Art. 30

Bekanntmachungen erfolgen, wenn nicht schriftlich an die Aktionäre und Nutzniesser gelangt wird und soweit nicht die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgeschrieben ist, in den von Verwaltungsrat bezeichneten Presseorganen.

Herisau, 14. Februar 2012

Der Präsident



Hans Höhener

Der Vizepräsident



Heinz Hochuli

Diese Statuten, ursprünglich datiert vom 18. Oktober 1933, letztmals geändert durch den Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. November 2011, wurden anlässlich der Sitzung des Verwaltungsrates vom 14. Februar 2012 in Bezug auf Artikel 3 (Kapitalerhöhung) geändert. Sie stellen die heute gültige Fassung dar und sind durch eine öffentliche Urkundsperson des Handelsregisteramtes von Appenzell Ausserrhoden, amtlich beglaubigt.